

Brandenburgische Technische Universität Cottbus

04/2005

**Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus**

04.02.2005

I n h a l t

Seite

Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den Diplom-Studiengang Maschinenbau vom 30. September 2004	2
---	---

Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den Diplom-Studiengang Maschinenbau

Vom 30. September 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 2 Satz 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Ziel des Studiums	3
§ 3	Graduierung	3
§ 4	Studiengang	3
§ 5	Studienumfang und Regelstudienzeit	3
§ 6	Strukturierung des Studiums, Studienaufbau	3
§ 7	Anforderungen des Studiums, Kreditpunkte, Studiengestaltung	4
§ 8	Studienberatung, Mentoren	4
§ 9	Prüfungen und Studienleistungen	5
§ 10	Anmeldefristen, Prüfungszeiträume, Studienfristen	5
§ 11	Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und Diplom-Prüfung	6
§ 12	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten	6
§ 13	Festlegungen zu Wiederholungsprüfungen	7
§ 14	Prüfungsausschuss	7
§ 15	Prüfende sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer	8
§ 16	Rechtfertigungsgründe für Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt; Ordnungsverstöße	8
§ 17	Dokumentation	9
§ 18	Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten	10
§ 19	Diplom-Arbeit	10
§ 20	Annahme und Bewertung der Diplom-Arbeit	11

§ 21	Wiederholung der Diplom-Arbeit	11
§ 22	Ergänzungsmodule	11
§ 23	Zusatzmodule	11
§ 24	Vordiplom-Zeugnis, Diplom-Zeugnis und Diplom-Urkunde	12
§ 25	Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten	12
§ 26	Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Diplom-Grades	13
§ 27	Widerspruchsverfahren, Einzelfallentscheidung	13
II.	Fachspezifische Bestimmungen	14
§ 28	Geltungsbereich	14
§ 29	Ziel des Studiums	14
§ 30	Graduierung, Abschlussbezeichnung	14
§ 31	Weitere Zulassungsvoraussetzungen	14
§ 32	Studiendauer, Studienaufbau und Studiengestaltung	14
§ 33	Studienarbeit	15
§ 34	Prüfungsfristen	15
§ 35	Zulassung zur Diplom-Arbeit	16
§ 36	Bildung der Note für die Diplom-Arbeit	16
§ 37	Freiversuch	16
§ 38	Studienberatung	16
§ 39	Übergangsregelungen	17
§ 40	Inkrafttreten; Außerkrafttreten	17

Anlagen	18
Anlage 1: Übersicht über die zum Studium gehörenden Module, Prüfungen [Prü] und Studienleistungen [SL] einschließlich Status (Pflichtfach [P], Wahlpflichtfach [WP]) und Regelstudienplan	18
Anlage 2: Module der Studienrichtungen	19
Tabelle 1: Studienrichtung Fahrzeug- und Antriebstechnik	19
Tabelle 2: Studienrichtung Triebwerkstechnik	20
Tabelle 3: Studienrichtung Leichtbau und Virtuelle Produktion	21
Tabelle 4: Studienrichtung Thermische Energietechnik	22
Anlage 3: Praktikumsordnung	23

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für das Diplom-Studium an der Brandenburgi-

schen Technischen Universität Cottbus (im Folgenden: BTU). ²Sie regelt in einem allgemeinen Abschnitt grundlegende Strukturen des Diplom-Studiums. ³In einem fachspezifischen Abschnitt werden die jeweiligen Inhalte und Anforderungen des einzelnen Diplom-Studienganges geregelt. ⁴Beide Abschnitte sind für die Lehrkräfte und Studierenden gleichermaßen verbindlich.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Das Diplom-Studium vermittelt den Studierenden die allgemeinen und fachbezogenen Grundlagen eines Studienfaches und darauf aufbauend die Fähigkeit zur Anwendung von Instrumenten und Methoden des Fachgebietes, zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur selbständigen Erarbeitung eigener wissenschaftlicher Beiträge. ²Je nach Ausrichtung des Studiengangs kann dies in einer Verbreiterung der Wissens- und Kompetenzbasis bestehen oder aber auch in einer gezielten Spezialisierung. ³Der Diplom-Abschluss ist formale Voraussetzung für die Promotion.

§ 3 Graduierung

¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der Diplom-Grad verliehen. ²Die genaue Bezeichnung des Grades regeln die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs. ³Darüber stellt die BTU eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 4 Studienzugang

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Diplom-Studium ist die Immatrikulation an der BTU nach §§ 2 ff. der Immatrikulationsordnung der BTU (ABl. 12/2002) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen können weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.

(3) Zulassungsbeschränkungen für einzelne Studiengänge bleiben unberührt.

§ 5 Studienumfang und Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit eines Diplom-Studiums umfasst mindestens neun und maximal zehn Semester einschließlich der Diplom-Arbeit und ihrer Verteidigung sowie eventueller Praxisphasen. Die tatsächliche Regelstudienzeit wird durch die fachspezifischen Bestimmungen festgelegt.

(2) Das Studium beginnt in einem Wintersemester.

(3) ¹Der Umfang des Diplom-Studiums beträgt 270 (9 Semester) bzw. 300 (10 Semester) Kreditpunkte. ²In der Regel werden gemäß den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) pro Semester 30 Kreditpunkte vergeben.

(4) Das Lehrprogramm ist so aufgebaut und organisiert, dass das Studium bei Einhaltung des Regelstudienplans und erfolgreichem Abschluss der Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(5) ¹Auf Antrag an den Prüfungsausschuss wird die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15, 16 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) entsprechend berücksichtigt. ²Ebenso werden auf Antrag an den Prüfungsausschuss die Zeiten der Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der BTU sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der BTU mit bis zu zwei Semestern berücksichtigt.

§ 6 Strukturierung des Studiums, Studienaufbau

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.

(2) ¹Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekte, Praktika, Exkursionen, Betriebspraktika, individuellem Selbststudium) zusammensetzen. ²Sie dauern in der

Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. ³Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand kann sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit erstrecken.

(3) Inhalt, Ausgestaltung und zu erbringende Leistungen eines Moduls sind in der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulkatalog verbindlich niedergelegt.

(4) ¹Die Fachmodule werden durch das fachübergreifende Studium ergänzt. ²Es soll geistes-, wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen vermitteln, die nicht zu den Kerninhalten des Studiengangs gehören und die den Absolventinnen und Absolventen zur Einschätzung ihres beruflichen Handelns dienen.

(5) ¹Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen wird und ein Hauptstudium, das mit der Diplom-Prüfung abschließt. ²Die Diplom-Vorprüfung besteht aus mit den Modulen des Grundstudiums verbundenen Prüfungsleistungen, die Diplom-Prüfung aus mit den Modulen des Hauptstudiums verbundenen Prüfungsleistungen sowie der Diplom-Arbeit.

(6) ¹Durch die Diplom-Vorprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass sie oder er die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat. ²Sie ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

(7) ¹Die Diplom-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplom-Studiengangs. ²Durch die Diplom-Prüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 7 Anforderungen des Studiums, Kreditpunkte, Studiengestaltung

(1) ¹Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen. ²Welche Module zu einem Fachstudium gehören und welchen Status sie in diesem haben, regeln die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen.

(2) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden Kreditpunkte in der in der Modulbeschreibung festgelegten Anzahl vergeben. ²Sie werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. ³Als Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. ⁴Ein Kreditpunkt entspricht damit einem Arbeitsaufwand der Studierenden oder des Studierenden von max. 30 Stunden.

(3) Module werden mit Prüfungsleistungen abgeschlossen (§ 9).

(4) ¹Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. ²Sie sind jedoch verpflichtet, die Prüfungs- und Studienordnung und die Festlegungen der fachspezifischen Bedingungen einzuhalten. ³Die Abfolge von Modulen innerhalb eines Studienplanes wird durch die entsprechende Anlage zu den fachspezifischen Bestimmungen empfohlen. ⁴Der Grad der Verbindlichkeit dieser Abfolge wird ebenfalls dort festgelegt. ⁵Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition von fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

§ 8 Studienberatung, Mentoren

(1) Die allgemeine Studienberatung wird durch die Zentrale Studienberatung (alle Studierende) und das Akademische Auslandsamt (ausländische Studierende) durchgeführt.

(2) ¹Für die Fachstudienberatung stehen Studiengangsleiter, Mitglieder des Prüfungsausschusses, Fachstudienberater oder Mentoren zur Verfügung. ²Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

(3) Werden durch einen Studiengang Fristen nach § 10 Abs. 3 definiert, ist durch die Fach-

studienberatung sicherzustellen, dass Studierende rechtzeitig vor Überschreiten dieser Fristen über ihren Studienstand informiert und beraten werden.

§ 9 Prüfungen und Studienleistungen

(1) Die kontinuierliche Leistungsüberprüfung im Diplom-Studium erfolgt durch studienbegleitende Prüfungsleistungen, d.h. individuelle Prüfungen (Fachprüfungen) und Studienleistungen, die jeweils im Zusammenhang mit einem Modul erbracht werden.

(2) ¹Jede Prüfung wird bewertet und benotet und geht in die Gesamtnote ein. ²Sie kann sich aus Teilleistungen unterschiedlicher Form (Absatz 4) zusammensetzen.

(3) ¹Studienleistungen werden bewertet, aber in der Regel nicht benotet. ²Sie erscheinen auf dem Zeugnis, gehen aber auch wenn sie benotet werden, nicht in die Gesamtnote ein.

(4) ¹Prüfungsleistungen werden in schriftlicher oder mündlicher Form erbracht:

1. Schriftlich zu erbringende Leistungen sind insbesondere:

- Klausur, Testat;
- zeichnerische und gestalterische Ausarbeitung (Entwurf);
- Hausarbeit, Studienarbeit, Essay, einschließlich der Diplom-Arbeit;
- Bericht.

2. Mündlich zu erbringende Leistungen sind insbesondere:

- Prüfungsgespräch, Verteidigung
- Referat, Präsentation, Seminarvortrag.

²Exkursionen und Betriebspraktika werden mit Studienleistungen abgeschlossen.

(5) ¹Der Prüfungszeitpunkt und die Prüfungsdauer sind rechtzeitig von den Prüfenden bekannt zu geben. ²Zeitliche Überschneidungen unterschiedlicher Prüfungen sind auszuschließen. ³Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistung sind in der Modulbeschreibung ausführlich zu dokumentieren. ⁴Klausuren dauern in der Regel mindestens 90 und höchstens 180 Minuten, Testate maximal 60 Minuten. ⁵Mündliche Prüfungsleistungen haben in der

Regel eine Dauer von mindestens 15 und maximal 60 Minuten. ⁶Schriftliche Prüfungsleistungen, die zu mehr als 50 % nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) ablaufen, sind ausgeschlossen.

(6) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind (Zweitwiederholungen, Diplom-Arbeit, Verteidigung), werden von mindestens zwei Prüfenden abgenommen. ²Soweit schriftliche Prüfungsleistungen studienbegleitend stattfinden, genügt die Abnahme durch eine oder einen Prüfenden. ³Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen werden von mindestens einer oder einem Prüfenden abgenommen, in der Regel in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers. ⁴Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁵Gegenstand und die wesentlichen Ergebnisse sind zu protokollieren.

(7) ¹Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten. ²Das Ergebnis mündlicher Prüfungsleistungen ist der Studierenden oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfungsleistung mitzuteilen.

(8) ¹Studierende haben das Recht, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form zu erbringen, wenn sie durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ²Insbesondere ist, falls die Art der Behinderung es rechtfertigt, die Bearbeitungszeit bei den schriftlichen Prüfungsleistungen angemessen zu verlängern. ³Über den zu stellenden Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

§ 10 Anmeldefristen, Prüfungszeiträume, Studienfristen

(1) ¹Die oder der Studierende, der erstmalig eine Prüfungsleistung ablegen möchte, hat sich dazu durch Anmeldung zu dem dazugehörigen Modul beim Prüfungsamt anzumelden.

²Der Termin für die Prüfungsanmeldung liegt in der Regel zwei Wochen nach dem Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters. ³Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt ist den Studierenden die Terminierung der mit dem Modul verbundenen Prüfungsleistungen mitzuteilen. ⁴Bis zum Ende der siebten Woche nach Beginn des Moduls oder einer gleichwertigen Frist innerhalb geblockter Module kann der Rücktritt erklärt werden. ⁵Dann gelten die im Modul bereits absolvierten Teilleistungen als nicht unternommen.

(2) ¹Vor Beginn und am Ende der Vorlesungszeit sind Prüfungszeiträume vorgesehen. ²Prüfungsleistungen können auch außerhalb dieser Zeiträume semesterbegleitend stattfinden. ³Die Prüfungsleistungen sind so zu terminieren, dass sie grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.

(3) ¹Die fachspezifischen Bestimmungen können Fristen vorsehen, innerhalb derer Studienabschnitte oder der Gesamtumfang spätestens zu absolvieren sind. ²Werden solche Studienfristen aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten, so können in diesem Studiengang an der BTU in der Regel keine weiteren Prüfungsleistungen erbracht werden. ³Für die Geltendmachung von Gründen, die das Überschreiten der Fristen nach Satz 1 rechtfertigen sollen, ist § 16 Abs. 2 anzuwenden.

§ 11 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und Diplom-Prüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung oder Diplom-Prüfung eines Studiengangs wird zugelassen, wer jeweils die Immatrikulation im entsprechenden Diplom-Studiengang an der BTU nachweist und sich erstmals zu einem Modul anmeldet.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren in demselben oder in einem anderen fachlich nahestehenden Studiengang befindet, oder
2. wenn die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem fachlich nahestehenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik ihren oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

3. das Vordiplom nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich und ist zu begründen.

(4) Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen in Abschnitt II.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch die jeweilig Prüfenden in Form von Noten. ²Folgende Noten sind zu verwenden:

1,0/1,3:	sehr gut - eine hervorragende Leistung
1,7/2,0:	gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,3:	gut - eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7/3,0/3,3:	befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,7/4,0:	ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0:	nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, sofern sie mindestens mit der Note 4,0 („ausreichend“) benotet wurde.

(3) Setzt sich eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen zusammen, so regeln die Festlegungen der Modulbeschreibung den Anteil an bestandenen Teilleistungen, der mindestens notwendig ist, um die gesamte Prüfungsleistung zu bestehen.

(4) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote für die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Prüfung wird jeweils das mit den Kreditpunkten gewichtete Mittel der Noten aus den mit Prüfung abgeschlossenen Modulen des Grundstudiums bzw. des Hauptstudiums gebildet. ²Hierbei wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Noten für die Gesamtnote lauten:

bis 1,5:	sehr gut - eine hervorragende Leistung
über 1,5 bis 2,0:	gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
über 2,0 bis 2,5:	gut - eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
über 4,0:	nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(5) ¹Für die Umrechnung der erzielten Gesamtnote für Transferzwecke wird folgende ECTS-Skala bei bestandenen Gesamtleistungen zu Grunde gelegt:

A	die besten 10%
B	die nächsten 25%
C	die nächsten 30%
D	die nächsten 25%
E	die nächsten 10%

²Nicht bestandene Leistungen können wie folgt differenziert werden:

FX	nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
----	--

F	nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.
---	--

§ 13 Festlegungen zu Wiederholungsprüfungen

(1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen dürfen zweimal wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). ²Wird die Prüfungsleistung auch nach zweimaliger Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) ¹Die Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin erfolgen. ²Erste Wiederholungen einer Prüfungsleistung werden in derselben Form wie die nicht bestandene Prüfungsleistung durchgeführt. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Erste Wiederholungstermine für Prüfungsleistungen sind spätestens im darauffolgenden Semester anzubieten, Gelegenheit zur zweiten Wiederholung ist im Laufe eines Jahres nach der ersten Prüfungsleistung zu geben. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) In einem anderen Studiengang der BTU oder demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine bestimmte Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Teilleistungen einer Prüfungsleistung entsprechend.

(6) Für die Wiederholung der Diplom-Arbeit gilt § 21.

§ 14 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern sowie je einer Stellvertre-

terin oder einem Stellvertreter je Statusgruppe und setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern,
- einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter,
- einer oder eines Studierenden.

³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, für Studierende ein Jahr. ⁴Soweit Entscheidungen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffen, haben studentische Mitglieder nur beratende Stimme.

(2) Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestimmt und wählen aus ihrer Mitte eine den Vorsitz führende Person und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein müssen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. ³Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offenzulegen. ⁴Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und der Studienpläne. ⁵Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Aufgaben auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. ⁶Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten desselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheiten sind.

(4) ¹Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 15 Prüfende sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Als Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer sind alle nach § 12 Abs. 3 BbgHG berechtigten Personen befugt.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfungsleistung von den in dem Modul Lehrenden abgenommen, die auch die Beisitzerinnen und Beisitzer festlegen.

(3) ¹Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Sie unterliegen nur der Prüfungsordnung des Studienganges.

(4) Für die Prüfenden sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.

(5) ¹Sollten Prüfende aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss andere Prüfende benennen und Abweichungen von den Prüfungsterminen gestatten. ²Die betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten sind zur Entscheidung des Prüfungsausschusses zu hören. ³Die vorgeschlagenen Prüfenden können unter Angabe von Gründen beim Prüfungsausschuss beantragen, andere Prüfende zu benennen.

(6) ¹Erstprüferin oder Erstprüfer der Diplomarbeit und der Verteidigung ist in der Regel die jeweilige Betreuerin oder der jeweilige Betreuer. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer vorschlagen. ³Die Entscheidung trifft die Erstprüferin oder der Erstprüfer. ⁴Erstprüfende müssen Angehörige der BTU sein.

§ 16 Rechtfertigungsgründe für Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt; Ordnungsverstöße

(1) ¹Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach Anmeldung zum Modul und nach Ablauf der Rücktrittsfrist, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige

gen Grund von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. ²Das gleiche gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Gründe, die das Überschreiten der Fristen nach § 10 Absatz 3 Satz 2 rechtfertigen sollen, sowie Rücktritts- oder Versäumnisgründe nach Absatz 1, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt geltend gemacht und nachgewiesen werden. ²Der Nachweis ist im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein ärztliches Attest zu erbringen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ³In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Attestes verzichtet werden. ⁴Gibt die Kandidatin oder der Kandidat eine schriftliche Arbeit oder sonstige Aufzeichnungen ab, war aber verhindert, die Prüfungsleistung zu erbringen, so hat sie oder er die Verhinderungsgründe unmittelbar im Anschluss hieran beim Prüfungsamt geltend zu machen. ⁵Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. ⁶Über die Anerkennung der Gründe und die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Die Geltendmachung einer Verhinderung beim schriftlichen Teil der Prüfungsleistung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des bereits abgelegten Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist. ²Bei einer Verhinderung in der mündlichen Prüfung ist die Geltendmachung nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. ³Soweit nach Absatz 1 eine Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer nach Absatz 6 Satz 1 oder § 10 Abs. 3 Satz 2 von der Prüfung ausgeschlossen wird oder nach Absatz 7 die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt oder das Prüfungsergebnis berichtigt wird, ist die Anerkennung einer Verhinderung ausgeschlossen.

(4) In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten erlassen oder besondere Anordnungen für die Nachholung einer mündlichen Prüfung treffen.

(5) ¹Ist einer Kandidatin oder einem Kandidaten aus wichtigen Gründen die ganze oder teilweise Ablegung des schriftlichen oder des mündlichen Teils der Prüfung nicht zuzumuten, so kann auf Antrag ihr oder sein Fernbleiben genehmigt werden. ²Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß.

(6) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wirkt sie oder er bei einer Täuschung mit, oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung, oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt oder publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiarismus), wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Kandidatin oder der Kandidat kann von den jeweilig Prüfenden von einer Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Feststellung wird von den Prüfenden getroffen und aktenkundig gemacht. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(7) Werden Verfehlungen erst nach Abschluss der Prüfung bekannt und hat die Kandidatin oder der Kandidat ihr oder sein Studium noch nicht beendet, wird die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5) gewertet.

(8) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 17 Dokumentation

(1) Für die Organisation der Leistungsüberprüfung und die zeitnahe Übermittlung der Ergebnisse an das Prüfungsamt sind die federführenden Lehrenden des jeweiligen Moduls verantwortlich.

(2) ¹Das Prüfungsamt führt eine Übersicht über Bestehen und Nichtbestehen, die akkumulierten Kreditpunkte sowie die Benotung der jeweiligen Prüfungen und Studienleistungen. ²Die Studierenden können sich diese Leistungs-

übersicht (Transcript of Records) bei Bedarf ausgeben und bescheinigen lassen.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten

(1) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkte im gleichen Studiengang an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. ²Ansonsten ist die Gleichwertigkeit festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen.

(2) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ³Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁴Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) ¹Leistungen, die an anderen ausländischen Hochschulen erbracht werden, werden anerkannt, wenn die oder der Studierende sich die Anerkennungsfähigkeit in Form eines „Learning Agreements“ vor Antritt des Auslandssemesters durch den Prüfungsausschuss bestätigen lässt. ²Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und nach Maßgabe der

Prüfungsordnung in die Berechnung der Fach- und Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei ordinal skalierten Notensystemen ist der numerische Mittelwert der Note zu übernehmen. ³Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird bei eindeutig positivem Abschluss der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen sowie Kreditpunkte in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

§ 19 Diplom-Arbeit

(1) ¹Die Diplom-Arbeit ist eine Prüfung, mit der die oder der Studierende nachweisen muss, dass sie oder er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine bestimmte Aufgabe selbständig und erfolgreich bearbeiten und wissenschaftlich begründet theoretische und praktische Kenntnisse zur Lösung eines Problems beitragen kann. ²Die Diplom-Arbeit soll dem fortgeschrittenen Wissensstand in der Fachdisziplin entsprechen. ³Die Diplom-Arbeit besteht aus der schriftlichen Arbeit und ihrer Verteidigung.

(2) Die Diplom-Arbeit kann von den in Lehre und Forschung tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der BTU und anderen nach § 12 Abs. 3 BbgHG prüfungsberechtigten Personen ausgeben und betreut werden.

(3) ¹Die Anforderungen an die zu erbringende Leistung sind in einer Modulbeschreibung zu definieren. ²Der Umfang des Moduls Diplom-Arbeit umfasst in der Regel 30 Kreditpunkte. ³Für Anfertigung und Abschluss (Verteidigung) der Diplom-Arbeit ist das letzte Semester der Regelstudienzeit vorgesehen. ⁴Die Bearbeitungszeit wird in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen definiert. ⁵Der Zeitpunkt der Ausgabe und Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁶Die Aufgabenstellung muss so gear- tet sein, dass die Bearbeitung in der vorgegebenen Frist möglich ist.

(4) Zulassungsvoraussetzungen zur Diplom-Arbeit können die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen regeln.

(5) ¹Das Thema der schriftlichen Arbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit um bis zu einem Monat verlängern; der Antrag dazu ist von der oder dem Studierenden schriftlich bis zu vier Wochen vor dem vereinbarten Abgabetermin zu stellen. ³Die Stellungnahme der oder des betreuenden Prüfenden ist diesem Antrag beizufügen.

(6) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplom-Arbeit

(1) ¹Die schriftliche Arbeit ist fristgemäß beim Erstbetreuer in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³Für die Durchführung der schriftlichen Arbeit gilt § 9 Abs. 6 und 8. ⁴Die schriftliche Arbeit wird von zwei im Diplom-Studien-gang lehrenden Prüfenden schriftlich begutachtet und nach § 12 Abs. 1 bewertet.

(2) ¹Ist die schriftliche Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, erfolgt die Verteidigung. ²Für die Durchführung der Verteidigung gilt § 9 Abs. 5 bis 8. ³Diese wird als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt und nach § 12 Abs. 1 bewertet. ⁴Die Verteidigung ist in der Regel hochschulöffentlich, Ausnahmen genehmigt der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Die Diplom-Arbeit ist bestanden, sofern die Gesamtbewertung einschließlich der Verteidigung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) benotet wurde. ²Die Wichtung der beiden Teile für die Gesamtnote ist in den fachspezifischen Bestimmungen in Abschnitt II festgelegt.

§ 21 Wiederholung der Diplom-Arbeit

(1) ¹Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Diplom-Arbeit kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Wiederholung der Diplom-Arbeit innerhalb der in § 19 Abs. 5 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Diplom-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22 Ergänzungsmodule

(1) Die Studierenden können außer in den durch die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen (in den Anlagen 1 und 2) genannten Modulen noch in weiteren an der BTU (auch einmalig durch Lehrbeauftragte oder Gastdozenten) oder während des Auslandsstudiums angebotenen einschlägigen Veranstaltungen oder Modulen (Ergänzungsmodulen) Kreditpunkte erwirtschaften und Prüfungsleistungen erbringen.

(2) ¹Ergänzungsmodule sind im Vorab durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen. ²Es ist ausdrücklich festzulegen, ob das Ergänzungsmodul der Erwirtschaftung von Kreditpunkten (Studienleistung, Abschluss mit „bestanden“) oder der Erbringung einer benoteten Prüfung dient.

(3) Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen in Abschnitt II.

§ 23 Zusatzmodule

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich im Rahmen des Diplom-Studiums außer in den durch die fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen Modulen noch in weiteren an der BTU angebotenen Modulen (Zusatzmodulen) prüfen lassen.

(2) ¹Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an das Prüfungsamt in das Zeugnis aufgenommen. ²Sie können jedoch nicht

zur Erwirtschaftung von Kreditpunkten herangezogen werden und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(3) Diese Prüfungsleistungen unterliegen den Bestimmungen, wie sie in der jeweiligen Modulbeschreibung oder in den Ordnungen ihres Studiengangs festgelegt sind.

§ 24 Vordiplom-Zeugnis, Diplom-Zeugnis und Diplom-Urkunde

(1) Die Diplom-Vorprüfung hat bestanden, wer alle nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen für das Grundstudium erforderlichen Module einschließlich der damit verbundenen Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen und mindestens 120 Kreditpunkte erwirtschaftet hat.

(2) Die Diplom-Prüfung hat bestanden, wer alle nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang erforderlichen Module einschließlich der damit verbundenen Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen, und die insgesamt erforderliche Kreditpunktzahl (270 oder 300) erwirtschaftet hat.

(2) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat erhält über das Ergebnis der Vordiplom-Prüfung und der Diplom-Prüfung jeweils ein Zeugnis. ²Das Zeugnis der Vordiplom-Prüfung enthält folgende Angaben:

- die Liste aller mit Prüfung abgeschlossenen Module mit Noten und Kreditpunkten,
- die Liste aller mit Studienleistung abgeschlossenen Module mit Kreditpunkten und ggf. Noten,
- ggf. die Ergänzungsmodule mit Noten und Kreditpunkten,
- die Gesamtnote,
- die Zusatzmodule (auf Antrag)

³Das Zeugnis der Diplom-Prüfung enthält neben den nach Satz 2 erforderlichen noch folgende Angaben:

- das Thema der Diplom-Arbeit und den Namen der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers,
- die Note der Diplom-Arbeit einschließlich der Verteidigung,
- ggf. die gewählte Studienrichtung,

(3) ¹Das Zeugnis enthält jeweils das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Das Zeugnis ist zweisprachig in Deutsch und Englisch auszufertigen. ⁴Dem Diplom-Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt.

(4) ¹Gleichzeitig mit dem Diplom-Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. ³Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet sowie mit dem Siegel der BTU versehen. ⁴Die Urkunde ist zweisprachig in Deutsch und Englisch auszufertigen.

(5) ¹Bei endgültigem Nichtbestehen des Studiengangs erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bestätigung über die von ihr oder von ihm erbrachten und im Antrag bezeichneten Prüfungsleistungen, die darauf hinweist, dass es sich nur um Teile der Anforderungen des Studiengangs handelt. ²Entsprechendes gilt, wenn Studierende, die Teile des Studiengangs absolviert haben, die BTU verlassen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten

¹Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung unter Aufsicht Einsicht in ihre oder seine Arbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, welche die Prüfung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelleistung bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen. ³Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüfenden Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Diplom-Grades

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplom-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfungsleistung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wird. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Widerspruchsverfahren, Einzelfallentscheidung

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Wider-

spruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft, der Fakultätsrat.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 28 Geltungsbereich

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Diplom-Studienganges Maschinenbau den Ablauf und Aufbau des Studiums. ²Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt I.

§ 29 Ziel des Studiums

(1) ¹Der Studiengang Maschinenbau soll den Studierenden auf der Basis mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundlagen diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten, Einsichten in die Zusammenhänge, ferner Fertigkeiten und Methoden vermitteln, die zur Aufnahme der Berufstätigkeit notwendig sind. ²Die Studierenden sollen während des Studiums auch Gelegenheit erhalten, sich mit wirtschaftlichen und sozialen Aspekten der Ingenieur Tätigkeit auseinander zu setzen. ³Die fachübergreifenden Studienfächer sollen einen Bezug zu den beruflichen Anforderungen des Ingenieurs aufweisen.

(2) Breites Grundlagenwissen auf dem Gebiet des Maschinenbau ist ebenso notwendig, wie es vertiefte Kenntnisse auf einzelnen Gebieten innerhalb der Studienrichtungen sind.

(3) Die Absolventin oder der Absolvent des Diplomstudienganges muss in der Lage sein, mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten, sich selbst weiterzubilden und zur technischen Entwicklung in seinem beruflichen Tätigkeitsfeld beizutragen.

(4) ¹Das Hauptziel des Studienganges liegt in der Erfassung theoretischer Zusammenhänge und in der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit sowie zu technischen Inno-

vationen. ²Dieses Studium ist entwicklungs- und forschungsbezogen.

§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Diplom-Studienganges Maschinenbau wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“ verliehen.

§ 31 Weitere Zulassungsvoraussetzungen

¹In Ergänzung zu § 4 ist ein sechswöchiges Industrie Grundpraktikum zu absolvieren, in dem Grundfertigkeiten des Maschinenbaus vermittelt und nachgewiesen werden. ²Abweichend von Satz 1 kann die Zulassung mit der Auflage erteilt werden, das Industrie Grundpraktikum bis zum Ende des vierten Semesters zu absolvieren. ³Für die Durchführung des Industrie Grundpraktikums wird auf die Praktikumsordnung (Anlage 3) verwiesen.

§ 32 Studiendauer, Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Die Regelstudienzeit des Studienganges Maschinenbau umfasst 10 Semester mit 300 Kreditpunkten entsprechend dem Regelstudienplan (Anlage 1 und 2).

(2) Das Grundstudium im Studiengang Maschinenbau umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 120 Kreditpunkten und die damit verbundenen Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Das Hauptstudium im Studiengang Maschinenbau umfasst

- die in Anlage 2 aufgeführten Kernmodule (Pflicht) mit Kreditpunkten und die damit verbundenen Fachprüfungen,
- Wahlpflichtmodule aus dem in Anlage 2 aufgeführten Katalog mit Prüfungen und Kreditpunkten.
- Wahlmodule mit Prüfungen und Kreditpunkten,
- Module des fachübergreifenden Studiums mit Prüfungen und Kreditpunkten,
- die Studienarbeit,

- das Industriefachpraktikum entsprechend Praktikumsordnung (Anlage 3),
- die Diplom-Arbeit und Verteidigung.

(4) Das Hauptstudium bietet vier Studienrichtungen zur fachlichen Vertiefung:

- Fahrzeug und Antriebstechnik,
- Triebwerkstechnik,
- Leichtbau und virtuelle Produktion,
- Thermische Energietechnik.

§ 33 Studienarbeit

(1) ¹Die Studienarbeit ist eine während des Hauptstudiums zu erbringende Prüfung. ²Die Studienarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 10 Kreditpunkten. ³Dieser kann über einen Zeitraum von maximal sechs Monaten verteilt werden.

(2) ¹In der Studienarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat wissenschaftliche Methoden anwenden. ²Sie ist schriftlich und in der Regel in deutscher Sprache vorzulegen. ³Ausnahmen müssen von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. ⁴Die Studienarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer ausgegeben und betreut. ⁵Das Thema für die Studienarbeit soll von der Prüferin oder dem Prüfer aus dem Gebiet gestellt werden, mit dem sie oder er am Lehrganbot für den Diplom-Studiengang Maschinenbau beteiligt ist. ⁶Das Thema für die Studienarbeit ist erst nach erfolgreichem Abschluss der Diplom-Vorprüfung auszugeben. ⁷Die Kandidatin oder der Kandidat kann vor der Ausgabe der Studienarbeit Themenwünsche äußern. ⁸Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Bearbeitungsmonats zurückgegeben werden. ⁹Das Thema und der Abgabeterminpunkt sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Studienarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheid- und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 und 2 erfüllt.

(4) ¹Die Studienarbeit ist fristgemäß bei der Betreuerin oder dem Betreuer einzureichen. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Bei der Abgabe der Studienarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) ¹Die Studienarbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer gemäß § 12 zu bewerten. ²Das Bewertungsverfahren sollte vier Wochen nicht überschreiten. ³Wird die Studienarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet oder wird die Bearbeitungsfrist ohne nach § 16 triftigen Grund versäumt, kann sie einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden.

§ 34 Prüfungsfristen

(1) ¹Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen entsprechend Anlage 1. ²Die Diplom-Vorprüfung ist in der Regel bis zum Ende des vierten Fachsemesters, die Diplom-Prüfung bis zum Ende des zehnten Fachsemesters abzulegen. ³Studierende, welche die Diplom-Vorprüfung nicht bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen haben, werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu einem Pflichtgespräch bestellt. ⁴Inhalt und Ergebnis der Pflichtberatung sind aktenkundig zu machen. ⁵Meldet sich die oder der Studierende ohne triftigen Grund nicht zu den vereinbarten Prüfungsterminen an, gilt die Prüfungsleistung erstmals mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Fachprüfungen der Diplom-Prüfung kann grundsätzlich nur ablegen, wer im Studiengang Maschinenbau die Diplom-Vorprüfung an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 18 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.

(3) ¹Ausnahmsweise können Fachprüfungen der Diplom-Prüfung auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung noch höchstens vier Prüfungsleistungen fehlen. ²Die fehlenden Prüfungsleistungen sind

spätestens bis zum Ende des siebten Fachsemesters nachzuweisen. ³Die Ausnahmen nach Satz 1 genehmigt der Prüfungsausschuss.

(4) Die Diplom-Prüfung besteht aus den Prüfungsleistungen entsprechend Anlage 2.

§ 35 Zulassung zur Diplom-Arbeit

(1) ¹Zum Zeitpunkt der Ausgabe der Diplom-Arbeit müssen mindestens 80% der aus Lehrveranstaltungen resultierenden Kreditpunkte erworben worden sein. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Der Bearbeitungszeitraum für die Diplom-Arbeit beträgt in der Regel sechs Monate.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Diplom-Arbeit unterbreiten.

(4) ¹Die Diplom-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der Beitrag der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. ²Im Fall der Gruppenarbeit ist die Versicherung nach § 19 Abs. 6 entsprechend § 33 Abs. 3 zu ergänzen.

§ 36 Bildung der Note für die Diplom-Arbeit

(1) Die schriftliche Arbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer und in der Regel von einer zusätzlichen Prüferin oder einem Prüfer mit einer Note gemäß § 12 Abs. 1 bewertet.

(2) ¹Ist eine dieser Bewertungen „nicht ausreichend“, so ist die schriftliche Arbeit durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zu bewerten. ²Wurde zweimal mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Diplom-Arbeit als nicht bestanden. ³In den anderen Fällen ergibt sich die Note der schriftlichen Arbeit gemäß § 12, Abs. 1 aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen.

(3) Die Gesamtnote der Diplom-Arbeit wird aus dem gewichteten Mittel der Note der schriftlichen Arbeit mit einem Gewicht von 75% und der Note der Verteidigung mit einem Gewicht von 25% gebildet.

§ 37 Freiversuch

(1) ¹Maximal vier nicht bestandene Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung und maximal vier nicht bestandene Prüfungsleistungen der Diplom-Prüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie erstmals zu den im Regelstudienplan vorgesehenen Zeitpunkten abgelegt wurden (Freiversuch). ²Für die Freiversuche gelten die Fristen für Wiederholungsprüfungen gemäß § 13.

(2) ¹Im Rahmen der Freiversuche können auch bestandene Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. ²Für den Wiederholungstermin gilt § 13 entsprechend.

(3) Vom Prüfungsausschuss anerkannte Zeiten zur Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit, Studienzeiten im Ausland oder anderer zwingender Gründe werden nicht auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch angerechnet.

§ 38 Studienberatung

(1) Durch den Fakultätsrat wird eine Studienkommission eingesetzt, die

- das Angebot der notwendigen Lehrveranstaltungen überwacht,
- die Einhaltung und Aktualisierung der Lehrinhalte überprüft,
- den Angebotsplan aller Wahlpflicht-Module für vier Semester im Voraus regelmäßig aktualisiert,
- semesterweise die Qualität der Lehrveranstaltungen, insbesondere auf der Grundlage studentischer Lehrevaluationen, einschätzt,
- den Studienerfolg evaluiert und
- die Studienberatung zum Studiengang organisiert und durchführt.

(2) Die Studienkommission setzt sich zusammen aus:

- der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter als Vorsitzender (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- der stellvertretenden Studiengangsleiterin oder dem stellvertretenden Studiengangsleiter (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- der Fachstudienberaterin oder dem Fachstudienberater (akademische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter),
- zwei Studierenden aus dem Diplom-Studiengang Maschinenbau.

§ 39 Übergangsregelungen

(1) ¹Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Hauptstudium befinden, können die Diplom-Prüfung einschließlich aller Wiederholungsprüfungen entweder nach dieser oder nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Maschinenbau vom 31. Januar 2001 (ABl. 12/2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. April 2003 (ABl. 06/2003), ablegen. ²Die Entscheidung ist dem Prüfungsamt mit der nächsten anzumeldenden Prüfung schriftlich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Grundstudium befinden, schließen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung ab.

§ 40 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2004/05, spätestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Zugleich tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Maschinenbau vom 31. Januar 2001 (ABl. 12/2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. April 2003 (ABl. 06/2003), mit den sich aus § 39 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module, Prüfungen und Studienleistungen einschließlich Status (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl) unter Angabe von Kreditpunkten

Anlage 2: Module der Studienrichtungen

Anlage 3: Praktikumsordnung mit Anhängen

Anlage 1: Übersicht über die zum Studium gehörenden Module, Prüfungen [Prü] und Studienleistungen [SL] einschließlich Status (Pflichtfach [P], Wahlpflichtfach [WP]) und Regelstudienplan

Das Grundstudium Maschinenbau umfasst folgende Module:

Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule (P/WP) für alle Studienrichtungen		1.	2.	3.	4.	KP	SL/ Prü
Mathematik 1	P	8				8	Prü
Mathematik 2	P		8			8	Prü
Mathematik 3	P			6		6	Prü
Mathematik 4	P				6	6	Prü
Einführung in die Programmierung	P	6				6	Prü
Informatik für Ingenieure (zu wählen aus dem Angebot der Fakultät 1 gemäß Ankündigung)	WP		6			6	Prü
Ausgewählte Kapitel aus der Physik für Ingenieure	P				4	4	Prü
Grundlagen der Werkstoffe	P	4				4	Prü
TM1: Statik und Festigkeitslehre	P	4				4	Prü
TM2: Dynamik	P		4			4	Prü
TM3: Schwingungen und Hydromechanik	P			4		4	Prü
Einführung in die Konstruktionslehre	P		4			4	Prü
Konstruktionslehre	P			4	4	8	Prü
Fertigungstechnik Grundlagen	P		4			4	Prü
Strukturmechanik und FEM	P			4	4	8	Prü
Elektrotechnik 1	P	4				4	Prü
Elektrotechnik 2	P		4			4	Prü
Laborpraktikum Elektrotechnik	P			4		4	Prü
Grundzüge der Regelungs- und Automatisierungstechnik	P			6		6	Prü
Thermodynamik und Strömungslehre	P				6	6	Prü
Fertigungstechnik	P				6	6	Prü
„Fachübergreifendes Studium“ (zu wählen aus dem Angebot der BTU zum fachübergreifenden Studium gemäß Ankündigung)	WP	4			2	6	Prü
		30	30	31	29	120	

Anlage 2: Module der Studienrichtungen

Tabelle 1: Studienrichtung Fahrzeug- und Antriebstechnik	
Kernmodule (Pflicht) 70 KP	70
Struktur der Materie: Atome, Moleküle, Festkörper	6
ABWL für Ingenieure	4
Nichtlineare Struktur- und Kontinuumsmechanik	6
Höhere Strömungsmechanik	6
Maschinen- und Fahrzeugdynamik	6
Optimierung dynamischer Systeme	6
Dynamik der Kraftfahrzeuge - Fahrzeugantriebsstrang	6
Fahrzeugaerodynamik	6
Dynamik der Kraftfahrzeuge -Längsdynamik	6
Fahrzeugelektronik 1	6
Grundlagen der Verbrennungsmotoren	6
Elektrische Antriebe	6
Wahlpflichtmodule 30 KP	30
Leichtbau- und Strukturmechanik	6
Querdynamik von Fahrzeugen	6
Fahrzeugantriebe	6
Motorradtechnik 1	6
Motorradtechnik 2	6
Fahrzeugelektronik 2	6
Fahrzeugmesstechnik	6
Grundlagen der Lärm- und Emissionsberechnung	6
Simulation und Modellbildung	6
Leichtbau-Werkstoffe	6
Leichtbau-Konstruktion	6
Schwingungen nichtlinearer Systeme	6
CFD-Methoden	6
Strömungsakustik	6
Strömungsmesstechnik	6
Wärme- und Stoffübertragung	6
Numerische Methoden der Dynamik	6
Projektmanagement	6
Grundlagen der Qualitätslehre	6
Regelungstechnik	6
Ringlabor Fahrzeugtechnik	6
Werkstofftechnik	6
Wahlmodule 18 KP	18
<i>Wähle aus dem Studienangebot der Fakultät 3, Module anderer Fakultäten nach Zustimmung des Prüfungsausschuss</i>	
„Fachübergreifendes Studium“ (zu wählen aus dem Angebot der BTU zum fachübergreifenden Studium gemäß Ankündigung)	6
Studienarbeit	10
Industriepraktikum	22
Diplom-Arbeit	24
Summe HS	180

Tabelle 2: Studienrichtung Triebwerkstechnik	
Kernmodule (Pflicht) 70 KP	40
Struktur der Materie: Atome, Moleküle, Festkörper	6
Nichtlineare Struktur- und Kontinuumsmechanik	6
Maschinen- und Fahrzeugdynamik	6
Höhere Strömungsmechanik	6
Thermische Turbomaschinen	6
Grundlagen der Triebwerkskonstruktion und der Leistungsrechnung	6
ABWL für Ingenieure	4
<i>--- entweder --</i>	
Schwerpunkt: Triebwerksdesign u. Festigkeit	30
Kerntriebwerkskonstruktion	6
Aerodynamische Kompressorauslegung und Verfahren in Fertigung, Montage und Instandhaltung	6
Festigkeitsberechnung von Triebwerken, Versuch, Validierung und Zertifikation	6
Leichtbau- und Strukturmechanik	6
Schwingungen nichtlinearer Systeme	6
<i>-- oder --</i>	
Schwerpunkt: Triebwerksanalytik u. Aerothermodynamik	30
Triebwerksleistungsrechnung	6
CFD-Methoden	6
Strömungsakustik	6
Wärme- und Stoffübertragung	6
Grundlagen der Lärm und Emissionsberechnung	6
Wahlpflichtmodule 30 KP	30
Qualitätssicherung in der Triebwerksfertigung	3
Leichtbauwerkstoffe	6
Leichtbaukonstruktion	6
Kerntriebwerkskonstruktion	6
Aerodynamische Kompressorauslegung und Verfahren in Fertigung, Montage und Instandhaltung	6
Festigkeitsberechnung von Triebwerken, Versuch, Validierung und Zertifikation	6
Leichtbau- und Strukturmechanik	6
Schwingungen nichtlinearer Systeme	6
Triebwerksleistungsrechnung	6
CFD-Methoden	6
Strömungsakustik	6
Strömungsmesstechnik	6
Wärme- und Stoffübertragung	6
Grundlagen der Lärm und Emissionsberechnung	6
Aerothermodynamik	6
Flugantriebe	6
Projektmanagement	6
Optimierung dynamischer Systeme	6
Numerische Methoden der Dynamik	6
Grundlagen der Qualitätslehre	6
Regelungstechnik	6
Grundlagen der Triebwerkstechnik	6

Fahrzeugtechnik 1	6
Fahrzeugtechnik 2	6
Werkstofftechnik	6
Wahlmodule 18 KP	18
<i>Wähle aus dem Studienangebot der Fakultät 3, Module anderer Fakultäten nach Zustimmung des Prüfungsausschuss</i>	
„Fachübergreifendes Studium“ (zu wählen aus dem Angebot der BTU zum fachübergreifenden Studium gemäß Ankündigung)	6
Studienarbeit	10
Industriepraktikum	22
Diplom-Arbeit	24
Summe HS	180

Tabelle 3: Studienrichtung Leichtbau u. Virtuelle Produktion	
Kernmodule (Pflicht) 70 KP	70
Struktur der Materie: Atome, Moleküle, Festkörper	6
ABWL für Ingenieure	4
Ringlabor Projektarbeit	6
Regelungstechnik	6
Grundlagen der Arbeitswissenschaft	6
Leichtbaukonstruktion	6
Digitale Fabrik	6
Grundlagen der Qualitätslehre	6
Produktionswirtschaft	6
Informationssysteme in Unternehmen	6
Werkstofftechnik	6
Fügetechnik	6
Wahlpflichtmodule 30 KP	30
Spezielle Fügetechnik	6
Werkzeugmaschinen	6
Leichtbauwerkstoffe	6
Leichtbau und Strukturmechanik	6
Schwingungen nichtlinearer Systeme	6
Leichtbauproduktion	6
Kommunikation und Organisation	6
Ringlabor Produktionstechnik	6
Simulation von Fertigungssystemen	6
Virtuelle Prozesse u. Produktion i. d. Logistik	6
Materialfluss und Logistik	6
Projektmanagement	6
Grundlagen der Elektrischen Maschinen	6
NC- und Robotertechnik	6
Wahlmodule 18 KP	18
<i>Wähle aus dem Studienangebot der Fakultät 3, Module anderer Fakultäten nach Zustimmung des Prüfungsausschuss</i>	
„Fachübergreifendes Studium“ (zu wählen aus dem Angebot der BTU zum fachübergreifenden Studium gemäß Ankündigung)	6
Studienarbeit	10
Industriepraktikum	22
Diplom-Arbeit	24
Summe HS	180

Tabelle 4: Studienrichtung Thermische Energietechnik	
Kernmodule (Pflicht) 70 KP	70
Struktur der Materie: Atome, Moleküle, Festkörper	6
ABWL für Ingenieure	4
Werkstofftechnik	6
Forschungsseminar und Ringlabor Energietechnik	6
Grundlagen der Chemischen Reaktionstechnik I+II	6
Höhere Strömungsmechanik	6
Kraftwerkstechnik	6
Mechanische Verfahrenstechnik I + II	6
Planung, Bau und Inbetriebnahme von Energieversorgungsanlagen	6
Technik und Nutzung regenerativer Energiequellen	6
Thermische Turbomaschinen	6
Wärme- und Stoffübertragung	6
Wahlpflichtmodule 30 KP	30
Apparatetechnik	4
CFD-Methoden	6
Fernwärmesysteme und Kraft-Wärme-Kopplung	6
Gasturbinentechnik	6
Gasversorgung	6
Komponenten dezentraler Energiesysteme und Aspekte der Netzeinbindung I + II	8
Kraftwerkstechnik 2	6
Leitsysteme	6
Moderne Verfahren der Energiewandlung	6
Regelungstechnik	6
Simulation und Optimierung von Prozessen und Systemen der Energietechnik	6
Systemintegration und Optimierung dezentraler Energiesysteme	4
Verbrennungskraftmaschinen	6
Wärmewirtschaft und Energiekonzepte	6
Wahlmodule 18 KP	18
<i>Wähle aus dem Studienangebot der Fakultät 3, Module anderer Fakultäten nach Zustimmung des Prüfungsausschuss</i>	
„Fachübergreifendes Studium“ (zu wählen aus dem Angebot der BTU zum fachübergreifenden Studium gemäß Ankündigung)	6
Studienarbeit	10
Industriepraktikum	22
Diplom-Arbeit	24
Summe HS	180

Anlage 3: Praktikumsordnung**Praktikumsordnung
für den Diplom-Studiengang
Maschinenbau**

§ 1	Zweck des Praktikums	23
§ 2	Dauer und Aufteilung des Praktikums	23
§ 3	Fachliche Gliederung des Praktikums	24
§ 3.1	Gliederung des Grundpraktikums	24
§ 3.2	Gliederung des Fachpraktikums	25
§ 4	Betriebe für das Praktikum	26
§ 5	Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen	26
§ 5.1	Kumulation von Ersatzzeiten	26
§ 5.2	Berufsausbildung und Berufstätigkeit	26
§ 5.3	Erwerbstätigkeit (Werkstudententätigkeit)	26
§ 5.4	Anerkannte Praktika im Studiengang Maschinenbau an deutschen Universitäten	26
§ 5.5	Sonstige an Hochschulen anerkannte Praktika	26
§ 5.6	Fachpraktische Tätigkeiten in schulischer Ausbildung	26
§ 5.7	Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr	27
§ 5.8	Technische Ausbildung im Zivildienst	27
§ 5.9	Technische Aus- und Weiterbildung in qualifizierten Fachkursen	27
§ 5.10	Ausnahmeregelungen	27
§ 6	Berichterstattung über Praktikantentätigkeiten	27
§ 7	Zeugnis über Praktikantentätigkeiten	28
§ 8	Praktikum im Ausland	28
	Anhang 1 zur Praktikumsordnung: Schema zur Anerkennung des Grundpraktikums \geq 6 Wochen	29
	Anhang 2 zur Praktikumsordnung: Schema zur Anerkennung des Fachpraktikums \geq 20 Wochen	30
	Anhang 3 zur Praktikumsordnung: Schema zur Anerkennung von Ersatzzeiten	31
	Anhang 4 zur Praktikumsordnung: Praktikantenzeugnis	32

Anhang 5 zur Praktikumsordnung: 33
Antrag auf Anerkennung des Industriepraktikums

§ 1 Zweck des Praktikums

(1) Das Praktikum ist in seiner Zielsetzung ein Industrie-Praktikum.

(2) ¹Als Vorbereitung auf das Studium sollen die künftigen Studierenden im Grundpraktikum grundlegende Techniken der Herstellung und Verarbeitung von Roh-, Halb- und Fertigfabrikaten der Elektrotechnik und des Maschinenbaus kennen lernen. ²Im Verlauf des Studiums soll ein Fachpraktikum das Studium ergänzen, indem es ermöglicht, erworbene Kenntnisse in ihrem Praxisbezug zu vertiefen und bereits in einem gewissen Umfang anzuwenden.

(3) ¹Ein wesentlicher Aspekt des Praktikums liegt auch im Erfassen der soziologischen Seite des Betriebsgeschehens. ²Die Studierenden sollen den Betrieb, in dem sie tätig sind, als Sozialstruktur verstehen und insbesondere das Verhältnis zwischen Führungskräften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kennen lernen. ³Abhängig von der Art seiner Durchführung kann das Praktikum bevorzugt dem einen oder dem anderen der folgenden Zwecke dienen:

- Als Orientierungshilfe für Entscheidungen in der Studienplanung und -schwerpunktbildung dient das Praktikum vornehmlich dann, wenn schon früh im Studium in mehreren kürzeren Abschnitten eine größere Zahl von signifikant unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen kennen gelernt wird.
- Als Vertiefung erworbener Studienkenntnisse, berufsüberleitend und als Hilfe bei Entscheidungen im Rahmen des Berufseintritts dient das Praktikum vornehmlich dann, wenn relativ spät im Studium ein längerer Praktikumsabschnitt in Form eines sogenannten „interdisziplinären Projektpraktikums“ durchgeführt wird.

§ 2 Dauer und Aufteilung des Praktikums

(1) Das Praktikum muss insgesamt mindestens 26 Wochen umfassen.

(2) Das Praktikum ist fachlich aufgeteilt in Grundpraktikum (Vorpraktikum) und Fachpraktikum.

(3) ¹Das Grundpraktikum dient der Einführung in die industrielle Fertigung und damit der Vermittlung unerlässlicher Elementarkenntnisse. ²Die Praktikantin oder der Praktikant soll unter der Anleitung fachlicher Betreuer die Werkstoffe in ihrer Be- und Verarbeitbarkeit kennen lernen und einen Überblick über Fertigungseinrichtungen und -verfahren erlangen. ³Das Grundpraktikum umfasst sechs Wochen. ⁴Es wird dringend zu empfehlen, das Grundpraktikum als sogenanntes „Vorpraktikum“ bereits vor Studienbeginn abzuleisten. ⁵Das Vorpraktikum vor Studienbeginn ist deshalb sinnvoll, weil dadurch das Verständnis der Lehrveranstaltungen bereits in den Anfangssemestern gefördert wird und außerdem im Grundstudium bei zügiger Durchführung in der Regel auch in den vorlesungsfreien Zeiten nur begrenzte Zeiträume für Praktikantentätigkeiten zur Verfügung stehen.

(4) ¹Das Fachpraktikum soll einerseits betriebstechnische Erfahrungen in der Herstellung und im Betrieb von Produkten der Elektrotechnik und des Maschinenbaus und andererseits Erfahrungen in Aufgabenfeldern und Tätigkeitsbereichen von Ingenieurinnen und Ingenieuren vermitteln. ²Es umfasst mindestens 20 Wochen und soll aufgrund der angestrebten qualifizierten Tätigkeiten überwiegend nach Abschluss der Diplomvorprüfung durchgeführt werden. ³Entsprechende Tätigkeiten bereits vor Studienbeginn bzw. während des Grundstudiums können jedoch auch für das Fachpraktikum angerechnet werden.

(5) ¹Der Nachweis des vollständigen Grundpraktikums im Umfang von mindestens sechs Wochen wird spätestens zum Abschluss der Diplomvorprüfung verlangt. ²Geeignete Tätigkeitsbereiche des Fachpraktikums können im Umfang von bis zu vier Wochen vor der Diplomvorprüfung absolviert werden.

(6) ¹Der Nachweis des vollständigen Praktikums von mindestens 26 Wochen wird spätestens zur Ausstellung des Diplomzeugnisses verlangt. ²Es wird empfohlen, freiwillig weitere Praktikantentätigkeiten in einschlägigen Betrieben durchzuführen

(7) ¹Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes. ²Durch Urlaub, Krankheit oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden; ggf. sollte um Vertragsverlängerung gebeten werden, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können.

(8) ¹Hochschulpraktikantinnen /-praktikanten sind nicht berufsschulpflichtig. ²Eine freiwillige Teilnahme an betriebsinternem Unterricht darf die Tätigkeit am Arbeitsplatz nicht wesentlich zeitlich einschränken.

(9) ¹Die Aufteilung des Praktikums auf verschiedene Betriebe ist anzustreben. ²Die Tätigkeit innerhalb eines Betriebes sollte jedoch mindestens zwei zusammenhängende Wochen betragen.

Grundpraktikum	≥ 6 Wochen
Fachpraktikum	≥ 20 Wochen
(davon	≥ 4 Wochen, Bereich A
	≥ 10 Wochen, Bereich B)

§ 3 Fachliche Gliederung des Praktikums

¹Für die Anerkennung als Grund- bzw. Fachpraktikum müssen Praktikantentätigkeiten die nachfolgend benannten Bedingungen erfüllen.

²Im Rahmen dieser Bedingungen kann die Aufteilung und zeitliche Abfolge der Praktikantentätigkeit frei gestaltet werden. ³Innerhalb der gewählten Tätigkeitsbereiche sollen die Praktikantinnen und Praktikanten entsprechend den Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes jeweils möglichst mehrere der zu jedem Tätigkeitsbereich beispielhaft angegebenen einzelnen Tätigkeitsfelder kennen lernen.

§ 3.1 Gliederung des Grundpraktikums

(1) Das Grundpraktikum umfasst folgende Tätigkeitsbereiche:

GP 1: Spanende Fertigungsverfahren
Beispiele:
Sägen, Feilen, Bohren, Gewindecneiden, Drehen, Hobeln, Fräsen, Schleifen, ...

- GP 2: Umformende Fertigungsverfahren
Beispiele:
Kaltformen, Biegen, Richten, Pressen, Walzen, Ziehen, Schneiden, Stanzen, Nieten, Schmieden, ...
- GP 3: Urformende Fertigungsverfahren
Beispiele:
Gießen, Sintern, Kunststoffspritzen, ...
- GP 4: Füge- und Trennverfahren
Beispiele:
Löten, Schweißen, Brennschneiden, Kleben, ...

(2) ¹Die vollständige Anerkennung des Grundpraktikums ist Voraussetzung für den Abschluss der Diplomvorprüfung. ²Für die vollständige Anerkennung muss das Grundpraktikum folgende Bedingungen erfüllen:

1. Gesamtumfang mindestens sechs Wochen,
2. Abdeckung von mindestens drei der vier genannten Tätigkeitsbereiche GP 1 bis GP4,
3. Anrechnung von minimal einer bis vier Wochen je Tätigkeitsbereich.

§ 3.2 Gliederung des Fachpraktikums

(1) Das Fachpraktikum umfasst Erfahrungserwerb und Tätigkeiten mit Bezug zum Maschinenbau in den beiden folgenden Bereichen A und B:

1. Bereich A: Betriebstechnisches Praktikum

Kennzeichnung:

Eingliederung der Praktikantin oder des Praktikanten in ein Arbeitsumfeld von Facharbeiterinnen und Facharbeitern, Meisterinnen und Meistern und Technikerinnen und Technikern mit überwiegend ausführendem Tätigkeitscharakter.

Typische Teilbereiche sind hier etwa:

Herstellung und Bearbeitung von Werkstoffen bzw. Halb- und Fertigfabrikaten, Montage, Inbetriebnahme, Instandhaltung, Reparatur, Prüfung und Qualitätskontrolle von Geräten des Maschinenbau und Anlagenbetrieb.

2. Bereich B: Ingenieurnahe Praktikum

Kennzeichnung:

Eingliederung der Praktikantin oder des Praktikanten in das Arbeitsumfeld von Ingenieurinnen und Ingenieuren oder entsprechend quali-

fizierten Personen mit überwiegend entwickelndem, planendem oder lenkendem Tätigkeitscharakter.

Typische Teilbereiche sind hier etwa:

Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Berechnung, Versuch, Projektierung, Produktionsplanung, Produktionssteuerung, Logistik, Betriebsleitung und Ingenieurdienstleistungen.

(2) ¹Für die vollständige Anerkennung muss das Fachpraktikum folgende Bedingungen erfüllen:

1. Gesamtumfang mindestens 20 Wochen,
2. für den Bereich A werden mindestens vier Wochen und mindestens 10 Wochen für den Bereich B gefordert,
3. insgesamt wird für die Bereiche A und B zusammen die Abdeckung von mindestens fünf signifikant unterschiedlichen Teilbereichen mit minimal einer Woche bis maximal vier Wochen pro Teilbereich gefordert,
4. alternativ zu verschiedenen Teilbereichen mit jeweils maximal vier Wochen werden im Bereich B auch längere Tätigkeiten in einem einzelnen Teilbereich als „interdisziplinäres Projektpraktikum“ anerkannt, wenn das bearbeitete Aufgabenfeld in besonderem Maße durch vielfältige Bezüge zu unterschiedlichen Teilbereichen gekennzeichnet ist.

²Für solche „interdisziplinäre Projektpraktika“ in einem einzelnen Tätigkeitsbereich werden maximal 16 Wochen für Tätigkeiten aus dem Bereich B anerkannt. ³Für diese Anerkennung sollten folgende wesentliche Kriterien erfüllt sein:

- Mitwirkung in Teams, in denen Fachleute aus verschiedenen Organisationseinheiten und Aufgabengebieten interdisziplinär an einer konkreten aktuellen Aufgabe zusammenarbeiten.
- Abdeckung von mehreren verschiedenen Aufgabenbereichen u.ä.

(3) Die vollständige Anerkennung des Fachpraktikums ist Voraussetzung für den Abschluss der Diplom-Prüfung.

§ 4 Betriebe für das Praktikum

(1) ¹Die im Grund- und Fachpraktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in mittleren und großen Industriebetrieben erworben werden sowie in Unternehmen, die umfangreiche technische Anlagen betreiben. ²Für das Grundpraktikum können bedingt auch größere produzierende Handwerksbetriebe geeignet sein. ³Für Teilbereiche des Fachpraktikums kommen auch Ingenieurbüros und hochschulunabhängige Forschungseinrichtungen in Frage. ⁴Im Grundpraktikum muss der Betrieb über seine prinzipielle Eignung hinaus von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetrieb anerkannt sein und es muss die Praktikantentätigkeit von einer mit der Ausbildungsleitung beauftragten Person betreut werden. ⁵Im Fachpraktikum soll zumindest die allgemeine Lenkung der Praktikantentätigkeit durch eine Person mit Ingenieurqualifikation erfolgen.

(2) Nicht geeignet und deshalb nicht zugelassen sind Handwerksbetriebe des Wartungs- und Dienstleistungssektors sowie Institute der oder an Hochschulen.

§ 5 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

§ 5.1 Kumulation von Ersatzzeiten

¹Bei den nachfolgend aufgeführten Ersatzzeiten ist jeweils eine bestimmte maximal mögliche Anrechnungszeit angegeben. ²Darüber hinaus gilt für die unter § 5.6 bis 5.9 aufgeführten Ersatzzeiten, dass diese auch in ihrer Summe nur bis zu einem Gesamtvolumen von maximal acht Wochen angerechnet werden.

§ 5.2 Berufsausbildung und Berufstätigkeit

¹Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildungen (Lehren) und praktische Berufstätigkeiten werden bis zu einer Dauer von 26 Wochen angerechnet. ²Näheres regeln entsprechende Beschlüsse des Praktikantentages zur Anerkennung einzelner Berufsausbildungen. ³Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse sowie ggf. der durchlaufene Ausbildungsplan.

§ 5.3 Erwerbstätigkeit (Werkstudententätigkeit)

¹Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in seinem Zeugnis (siehe § 7) nicht ausdrücklich die Durchführung einer „Praktikantentätigkeit“ bescheinigt, die aber dennoch im Sinne dieser Ordnung ausbildungsfördernd sind, werden mit insgesamt maximal acht Wochen angerechnet, soweit sie in hier genannten Tätigkeitsbereichen und geeigneten Betrieben durchgeführt werden. ²Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß dieser Ordnung ausgeführte Praktikantenberichte, jedoch nicht notwendigerweise nach Abzeichnung durch den Betrieb.

§ 5.4 Anerkannte Praktika im Studiengang Maschinenbau an deutschen Universitäten

¹Von Praktikantenämtern an deutschen Universitäten im Studiengang Maschinenbau bereits anerkannte Praktikantentätigkeiten werden bei Wechsel der Hochschule in vollem Umfang angerechnet. ²Erforderlich ist der Anerkennungsnachweis der früheren Hochschule.

§ 5.5 Sonstige an Hochschulen anerkannte Praktika

¹Anerkannte Praktika in anderen technischen Studiengängen als Maschinenbau an deutschen Universitäten sowie in technischen Studiengängen an Fachhochschulen und ausländischen Hochschulen werden angerechnet, soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. ²Erforderlich sind entsprechende Anerkennungsnachweise, ggf. Betriebszeugnisse, Informationen über die zugrundeliegende Praktikantenordnung und Berichte.

§ 5.6 Fachpraktische Tätigkeiten in schulischer Ausbildung

(1) ¹Fachpraktische Ausbildungszeiten in schulischem Rahmen an Fachgymnasien Technik, an Technikerschulen und an entsprechenden Ausbildungsstellen, sowie betriebliche Ausbildungszeiten im Rahmen des Besuches einer

Fachoberschule Technik werden mit maximal acht Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken. 240 Schulstunden werden als eine Praktikumswoche gewertet.³Erforderlich sind entsprechende Schulbescheinigungen, ggf. auch Ausbildungspläne der Schulen.

(2) Betriebspraktika während des Besuchs allgemeinbildender Schulen werden prinzipiell nicht angerechnet.

§ 5.7 Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr

¹Wehrpflichtige, die ein technisches Studium anstreben, können eine Verwendung in technischen Ausbildungsreihen der Bundeswehr beantragen. ²Erbrachte Ausbildungs- und Dienstzeiten in Instandsetzungseinheiten, die mindestens dem Niveau der „Materialerhaltungsstufe II“ entsprechen, werden mit maximal acht Wochen auf das Grund- bzw. Fachpraktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken. ³Erforderlich sind entsprechende „Allgemeine Tätigkeitsnachweise“ (ATN-Bescheinigung) oder frei formulierte Zeugnisse der Dienststelle, sowie gemäß dieser Ordnung geführte Praktikantenberichte, jedoch nicht notwendigerweise mit Unterschrift der Dienststelle. ⁴Die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen und die Führung von Praktikantenberichten ist vom Bundesministerium für Verteidigung durch Erlass zugelassen.

§ 5.8 Technische Ausbildung im Zivildienst

¹Technische Ausbildungen im Zivildienst werden mit maximal acht Wochen auf das Grund- bzw. Fachpraktikum angerechnet, soweit ihre Durchführung voll dieser Ordnung entspricht. ²Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über die durchgeführte Ausbildung sowie gemäß dieser Ordnung geführte Berichte, jedoch nicht notwendigerweise mit Unterschrift der Ausbildungsstelle.

§ 5.9 Technische Aus- und Weiterbildung in qualifizierten Fachkursen

¹Im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr werden unter der Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaften“ qualifizierte technische Aus- und Weiterbildungskurse in der Freizeit angeboten. ²Gleichwertige Kursangebote gibt es auch von anderen Trägern. ³Die erfolgreiche Teilnahme an solchen Kursen wird mit maximal vier Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit sie den hier geforderten Tätigkeitsbereichen entsprechen. ⁴Sofern die Anerkennung solcher Kurse angestrebt wird, empfiehlt sich vorherige Abklärung der Anerkennungsfähigkeit mit dem Praktikantenamt. ⁵Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über erfolgreiche Teilnahme sowie gemäß dieser Ordnung geführte Berichte, jedoch nicht notwendigerweise mit Unterschrift der Ausbildungsstelle.

§ 5.10 Ausnahmeregelungen

Behinderte können besondere Regelungen mit dem Praktikantenamt vereinbaren.

§ 6 Berichterstattung über Praktikantentätigkeiten

(1) Über die gesamte Dauer der Praktikantentätigkeit sind Berichte zu führen und zur Beantragung der Anerkennung dem Praktikantenamt vorzulegen.

(2) ¹Die Berichte sollen der Übung in der Darstellung technischer Sachverhalte dienen und müssen deshalb selbst verfasst sein. ²Sie können Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge und so weiter beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Betriebes unterliegen.

(3) ¹Die Berichte müssen eigene Tätigkeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse der Praktikantin/des Praktikanten wiedergeben. ²Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit (z. B. Abschriften aus Fachkundebüchern oder anderen Praktikantenberichten) werden nicht anerkannt. ³Im Sinne eines technischen Berichtes ist eine knappe

und prägnante Darstellung anzustreben und von den Möglichkeiten bildlicher Darstellung in Form von eigenen Skizzen, Werkstattzeichnungen, Diagrammen usw. Gebrauch zu machen. ⁴Auf die Verwendung von Fremdmaterial, Prospekten usw. soll verzichtet werden.

(4) ¹Im Grundpraktikum muss wöchentlich eine nach Tagen gegliederte Tätigkeitsübersicht und ein Arbeitsbericht über eine ausgeführte Tätigkeit mit einem Umfang von ein bis zwei DIN A4-Seiten inklusive Bildern verfasst werden. ²Hierfür eignen sich z. B. vorgedruckte Berichtshefte für die gewerbliche Ausbildung.

(5) ¹Im Fachpraktikum sollen umfassendere Berichte über ganze Praktikumabschnitte oder aber über ausgewählte Teilaufgaben innerhalb eines Praktikumsabschnittes mit einem der Wochenzahl entsprechenden Gesamtumfang erstellt werden. ²Sofern der Betrieb dies gestattet, können hierbei auch Berichte verwendet werden, die im Rahmen der Praktikantentätigkeit bereits für den Betrieb erstellt wurden. ³Einem mehrere Wochen abdeckenden Gesamtbericht ist eine Übersicht über die fachliche und zeitliche Gliederung des Praktikumsabschnittes und eine kurze Beschreibung des Betriebes bzw. des Tätigkeitsbereiches voranzustellen. ⁴Ein Gesamtbericht muss inklusive Bildern einen Umfang von ein bis zwei DIN A4-Seiten pro Woche haben.

(6) Abgesehen von den in § 5 genannten Ausnahmen müssen alle Berichte durch die im Betrieb mit der Betreuung beauftragten Person mit Namen, Datum und Stempel abgezeichnet werden.

§ 7 Zeugnis über Praktikantentätigkeiten

(1) Zur Beantragung der Anerkennung von Praktikantentätigkeiten ist neben den Berichten ein Zeugnis bzw. eine Bescheinigung des Betriebes über die Durchführung der Praktikantentätigkeit im Original zur Einsicht vorzulegen und als Kopie abzugeben.

(2) Das Zeugnis muss folgende Angaben enthalten:

- Ausbildungsbetrieb, ggf. Abteilung, Ort, Branche,

- Name, Vorname, Geburtstag und -ort der Praktikantin/des Praktikanten,
- Beginn und Ende der Praktikantentätigkeit,
- Aufschlüsselung der Tätigkeiten nach Tätigkeitsbereich bzw. Tätigkeitsart und Dauer,
- explizite Angabe der Anzahl der Fehltage, auch wenn keine Fehltage angefallen sind.

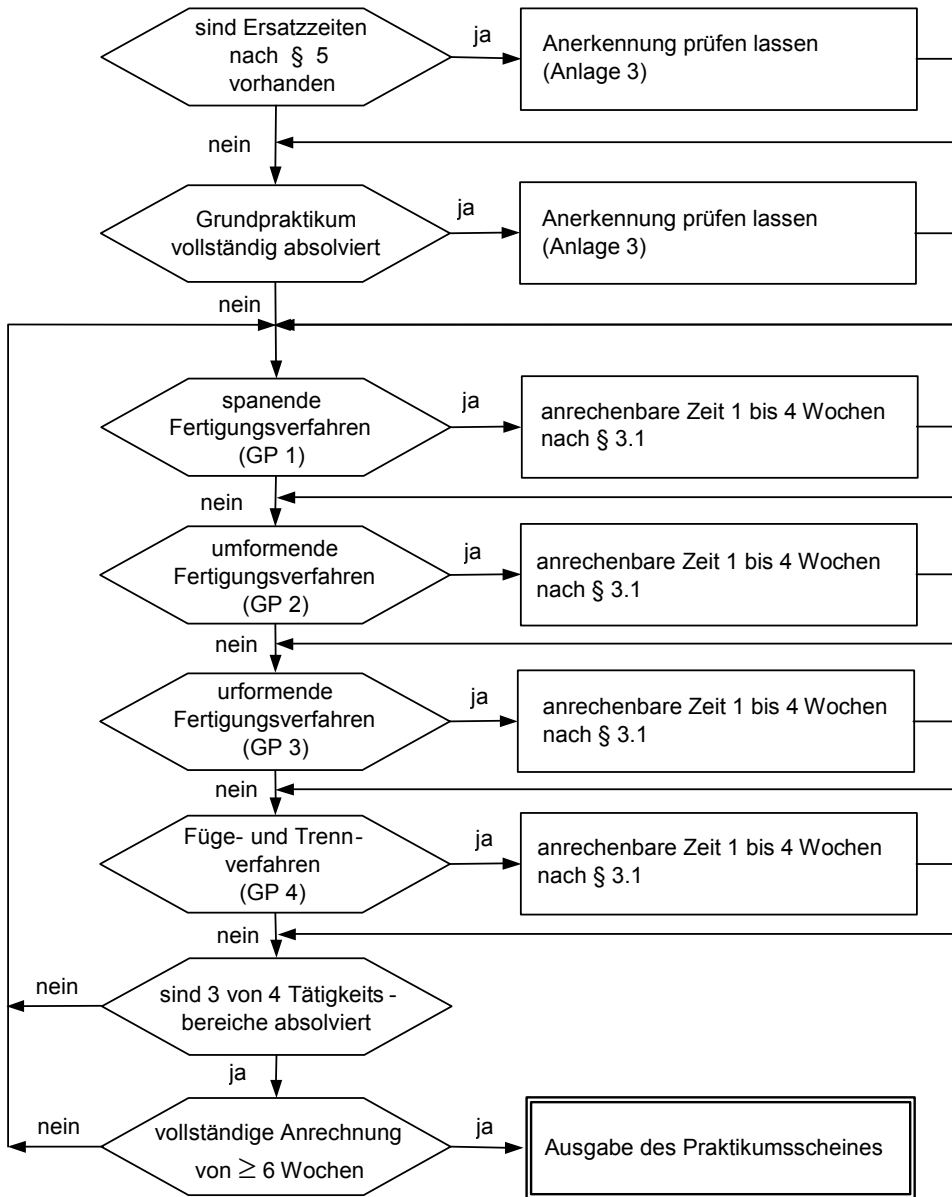
(3) ¹Aus der Formulierung des Zeugnisses muss eindeutig hervorgehen, dass es sich auf eine Praktikantentätigkeit bezieht, z. B. durch die Überschrift „Praktikantenzeugnis“ und/oder die Aussage, dass die/der Studierende als „Praktikantin/Praktikant“ tätig war. ²Das Zeugnis soll auch eine Bewertung der Tätigkeit und der Berichtsheffführung enthalten.

§ 8 Praktikum im Ausland

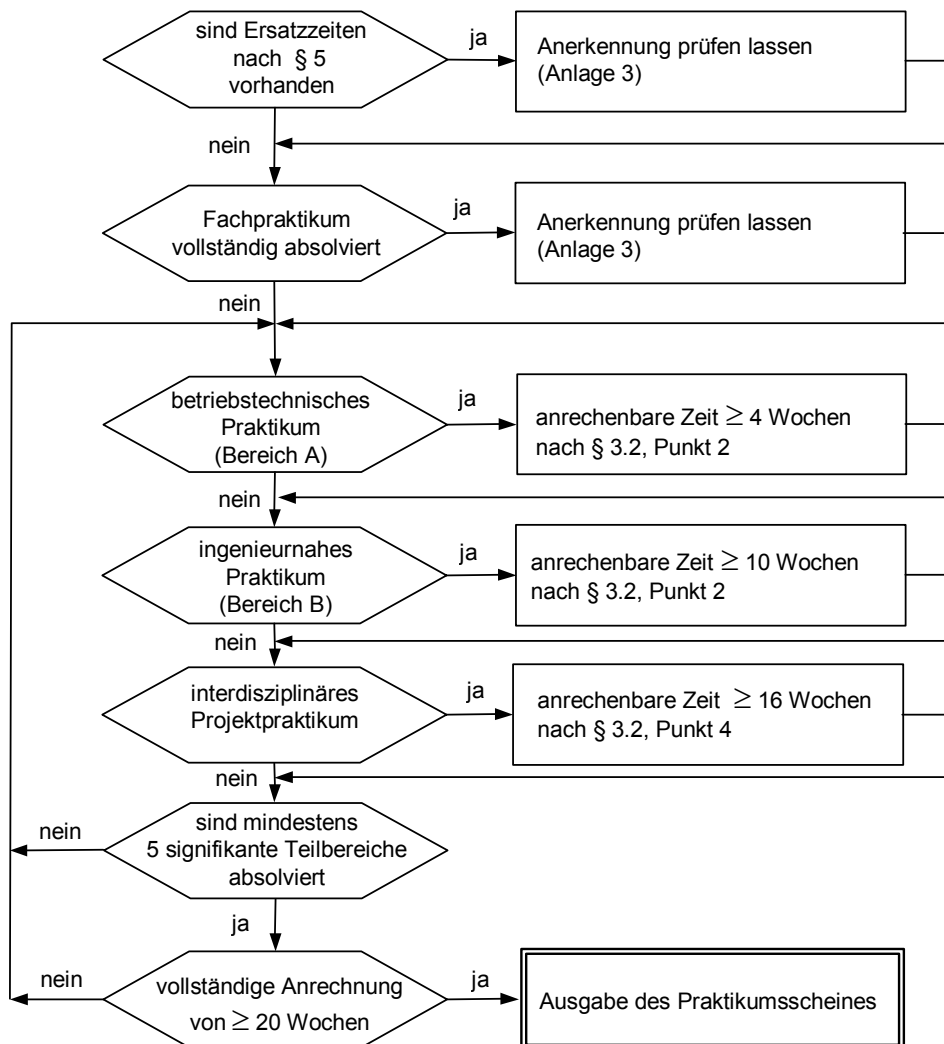
(1) Die Durchführung von Praktikantentätigkeiten im Ausland wird ausdrücklich empfohlen, sie müssen jedoch in allen Punkten dieser Ordnung entsprechen.

(2) ¹Bei einem Auslandspraktikum kann der Bericht auch in Englisch und in Abstimmung mit dem zuständigen Praktikantenamt auch in anderen Sprachen abgefasst sein. ²Falls das Zeugnis nicht in Deutsch oder Englisch oder einer anderen mit dem Praktikantenamt abgestimmten Sprache abgefasst ist, ist eine glaubwürdige Übersetzung beizufügen.

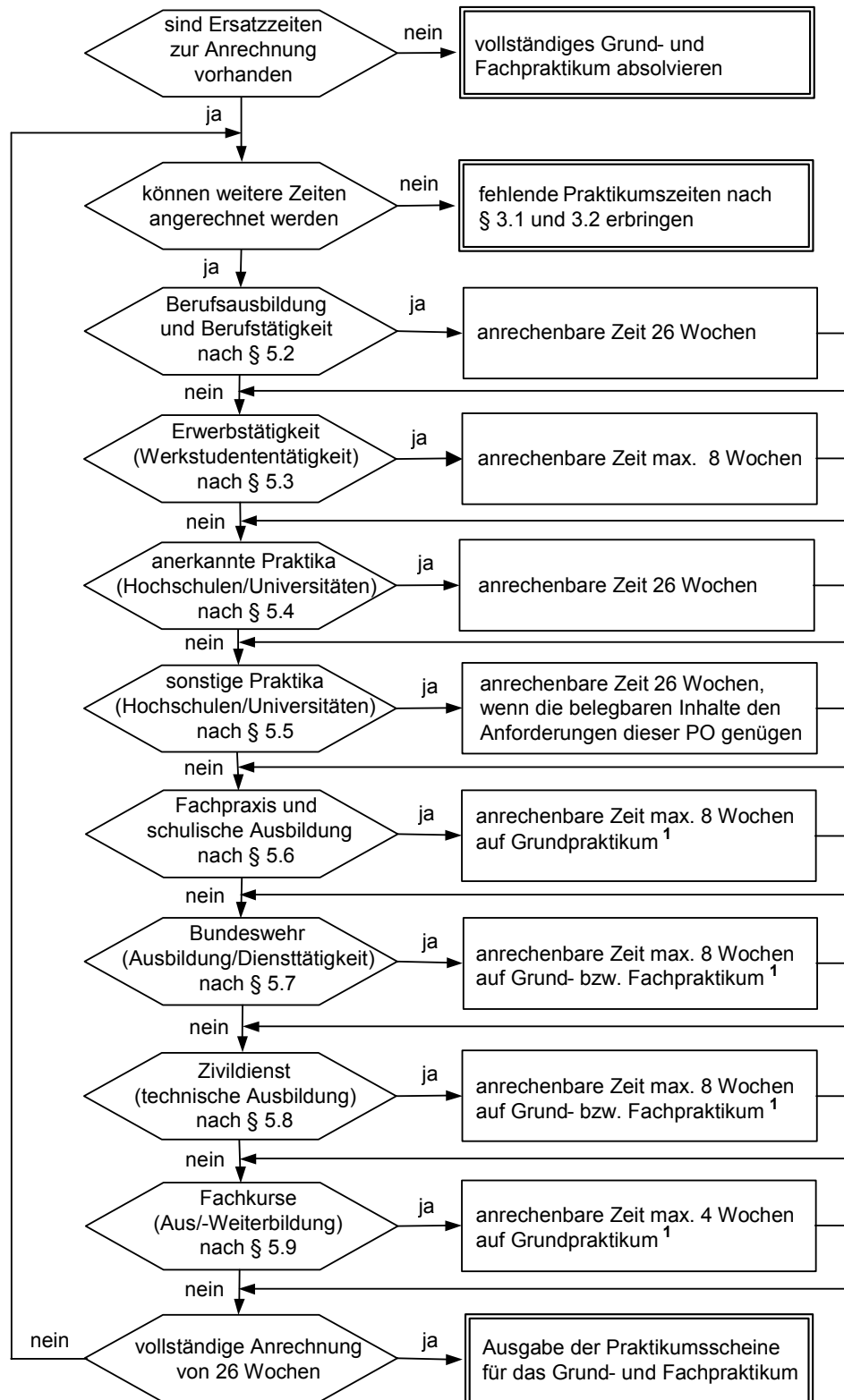
Anhang 1 zur Praktikumsordnung: Schema zur Anerkennung des Grundpraktikums ≥ 6 Wochen



Anhang 2 zur Praktikumsordnung: Schema zur Anerkennung des Fachpraktikums ≥ 20 Wochen



Anhang 3 zur Praktikumsordnung: Schema zur Anerkennung von Ersatzzeiten



¹ Die Gesamtsumme der anrechenbaren Zeiten für die § 5.6 bis 5.9 beträgt acht Wochen.

**Anhang 4 zur Praktikumsordnung:
Praktikantenzugnis**

**Praktikantenzugnis
(Tätigkeitsnachweis)**

Ausbildungsbetrieb:

Name und Vorname der/des Praktikantin/Praktikanten:

.....

geboren am: in

Beginn der Praktikantentätigkeit: Ende der Praktikantentätigkeit:

Fehltage während der Beschäftigungsdauer, davon Tage Krankheit
und Tage sonstige Abwesenheit.

Tätigkeitsdauer [Wochen]	Erläuterungen der Tätigkeiten

Ein Bericht über die Praktikantentätigkeit wurde von der/dem Praktikantin/en abgefasst und ist diesem Praktikantenzugnis als Anlage beigefügt.

Ort, Datum:

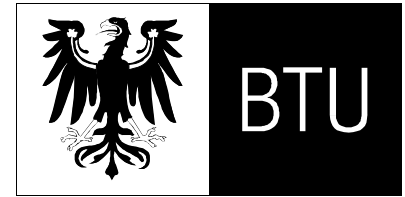
Firmenstempel und Unterschrift

.....

**Anhang 5 zur Praktikumsordnung:
Antrag auf Anerkennung des Industriepraktikums**

Fakultät 3: Maschinenbau, Elektrotechnik
und Wirtschaftsingenieurwesen

Praktikantenbeauftragte / -beauftragter



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

Antrag auf Anerkennung des Industriepraktikums

Antragsteller/in:

Vorname	
Name	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Matrikel Nr.	

Praktikumsart

<input type="checkbox"/>	Grundpraktikum Studiengang Maschinenbau
<input type="checkbox"/>	Fachpraktikum Studiengang Maschinenbau

Bestandteil dieses Antrages sind die Originale der erforderlichen Nachweise (Tätigkeitsnachweis mit dem Tätigkeitsbericht bzw. den Zeugnissen).

Cottbus, __/__/__

Unterschrift der/des Praktikantin/en

.....

(Bearbeitungsvermerke der/des Praktikantenbeauftragten)

.....

Die Bearbeitung des Antrages erfolgte am: __/__/__

Die Anerkennung erfolgte für __ Wochen
Die Anerkennung erfolgte für __ Wochen

Grundpraktikum Studiengang Maschinenbau
 Fachpraktikum Studiengang Maschinenbau

Unterschrift der/des Praktikantenbeauftragten: Datensatz-Nr.: ___

Schein am __/__/__ erhalten.

Unterschrift der/des Praktikantin/en

.....

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen vom 30. Juni 2004, der Stellungnahme des Senats vom 7. September 2004, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 30. September 2004 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 30. September 2004.

Die Ordnung wurde am 30. September 2004 in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. September 2004 durch Anschlag in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2004.

Cottbus, den 30. September 2004

Prof. Dr. Dr. h.c. E. Sigmund
Präsident